



22.10.2012

0032/2012

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zum Europäischen Jahr für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Marian Harkin, Elisabeth Morin-Chartier, Roberta Angelilli, Jutta Steinruck

Fristablauf: 22.1.2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Jahr für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie¹

1. Am 9. März 2004 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben angenommen²,
2. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben stellt ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern dar, welche als Grundwert der EU in den Verträgen verankert ist,
3. Eine größere Unterstützung für Vereinbarkeitsmaßnahmen wird Frauen und Männern in unterschiedlichen familiären Strukturen größere Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben auf der Grundlage individueller Bedürfnisse und Präferenzen eröffnen und auch dazu beitragen, die wichtigsten politischen Ziele der EU zu verwirklichen;
4. Ein spezielles Europäisches Jahr wird Antworten auf dringliche Herausforderungen wie den demografischen Wandel, die Wirtschafts- und Finanzkrise, Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung herbeiführen;
5. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und Instrumente wie der ESF können das geschlechtsspezifische Lohngefälle reduzieren und ein zentraler Bestandteil für eine nachhaltige Beschäftigung und einen einkommensinduzierten Aufschwung sein; außerdem können sie sich positiv auf die Demografie auswirken und es den Pflegenden ermöglichen, ihren Betreuungsverpflichtungen nachzukommen;
6. Die Kommission und alle anderen europäischen Institutionen werden aufgefordert, das Jahr 2014 zum Europäischen Jahr für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erklären;
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.

² ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 492.